

## **Große Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Alexander Gauland, Dr. Christian Wirth, Dr. Gottfried Curio, Martin Hess, Steffen Janich, Thomas Seitz und der Fraktion der AfD**

### **Chancengleichheit und Staatsfreiheit im politischen Wettbewerb – Die Opposition als Zielobjekt des Verfassungsschutzes**

Die freiheitliche demokratische Grundordnung setzt Neutralität des staatlichen Handelns im politischen Wettbewerb, die Wahrung der Chancengleichheit im politischen Wettbewerb und auch die tatsächliche Möglichkeit voraus, dass die Opposition eine Regierung ablösen kann. Die parlamentarische und die außerparlamentarische Oppositionstätigkeit sind daher mit ihrem Vermögen zur Regierungskontrolle ein unverzichtbarer Baustein der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, auch und gerade was die Regierungskontrolle durch Öffentlichkeitsarbeit angeht.

Trotz ihrer für das demokratische Verfassungsgefüge so zentralen Stellung wird diese Oppositionsaufgabe nach Auffassung der Fragesteller nun von einer regierungsgeleiteten Behörde, dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), dadurch angegriffen, dass diese in ihrer Arbeit den neuen „Phänomenbereich“ „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ konstruiert und einführt. Im Bundesverfassungsschutzbericht 2021 wird dazu ausgeführt: „Diese Form der Delegitimierung erfolgt meist nicht durch eine unmittelbare Infragestellung der Demokratie als solche, sondern über eine ständige Agitation gegen und Verächtlichmachung von demokratisch legitimierten Repräsentantinnen und Repräsentanten sowie Institutionen des Staates und ihrer Entscheidungen“ (ebd., S. 112). Indem der Verfassungsschutz Handlungen und Äußerungen fokussiert, die vermeintlich zu harte Kritik an Politik, an Politikern und an staatlichem Handeln formulieren, besteht nach Auffassung der Fragesteller Anlass zur Sorge, dass er als politisches Machtinstrument und zur Meinungskontrolle missbraucht wird. Es geht dabei aber nicht nur um die Frage der möglichen Überschreitung des gesetzlich festgelegten Aufgabenbereichs des BfV, sondern auch um die Frage, ob eine Regelung dieses Inhalts vom Gesetzgeber überhaupt in verfassungslegitimer Weise getroffen werden könnte.

Zweck des Verfassungsschutzes ist der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Dem dient er durch die Sammlung und Auswertung von Informationen, die auf die Beseitigung oder Außergeltungsetzung zentraler Verfassungsgrundsätze gerichtet sind.

Zur durch das BfV zu schützenden freiheitlichen demokratischen Grundordnung zählen gemäß § 4 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG):

- a) „das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.“

Diese in vielen Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder praktisch identische Umschreibung geht zurück auf das SRP-Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), Urteil vom 23. Oktober 1952 – 1 BvB 1/51, wiedergegeben in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) in Band 2, Seite 1, dort insbesondere auf Seite 12 folgend (BVerfGE 2, 1 (12 f.) = NJW 1952, 1407 (1410)).

Bei der freiheitlichen demokratischen Grundordnung handelt es sich nach dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) um ein Prinzip, das „unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt“. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung rechnet das BVerfG mindestens: „die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition“ (siehe Fragen 1 und 2).

Bemerkenswert ist in den Augen der Fragesteller, dass die Chancengleichheit der politischen Parteien, die das BVerfG selbst ausdrücklich hervorhebt, in den Verfassungsschutzgesetzen nicht in die kodifizierte Aufzählung der für Aufgabendefinierung der Verfassungsschutzbehörden relevanten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung aufgenommen wurde (siehe Fragen 4 und 5).

In der „Ramelow-Entscheidung“ hat sich das BVerfG auch in einer unmissverständlichen Abgrenzung gegen den in der Politik, in den Medien und insbesondere in den Verlautbarungen von Verfassungsschutzbehörden so häufig anzutreffenden Gebrauch des „Prinzips der streitbaren Demokratie“ als unspezifische, pauschale Eingriffsermächtigung gewandt: „Eingriffe in verfassungsrechtlich geschützte Güter durch Behörden des Verfassungsschutzes“ sind allerdings nur rechtfertigungsfähig, wenn und weil diese an Verfassung und Gesetze gebunden sind und ihre Verfassungs- und Gesetzesbindung parlamentarischer und richterlicher Kontrolle unterliegt (vgl. Gusy, Grundrechte und Verfassungsschutz, 2011, S. IX und S. 11). Dabei darf das Prinzip der streitbaren Demokratie nicht als unspezifische, pauschale Eingriffsermächtigung missverstanden

werden. Ob ein Eingriff mit dem Zweck des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerechtfertigt werden kann, ist vielmehr im jeweiligen Einzelfall anhand der Auslegung der konkreten „streitbaren Verfassungsbestimmungen zu klären“ (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2013 – 2 BvE 6/08 –, BVerfGE 134, 141–202, Rn. 114 und Orientierungssatz 2b aa.).

Das bedeutet, dass es Behörden und Gerichten bei Beachtung dieser authentischen Verfassungsinterpretation nicht mehr erlaubt ist, mit dem pauschalen „Totschlag“-Argument der „streitbaren Demokratie“ zu operieren; stattdessen müssten sie sich um eine Subsumtion tatsächlicher Gegebenheiten unter ganz konkrete Einzelelemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bemühen, um die eigenen Maßnahmen verfassungsrechtlich legitimieren zu können. Vor diesem Hintergrund strikter Gesetzesgebundenheit muss den Fragestellern eine plötzliche „Neuentdeckung“ einer verfassungsschutzrechtlichen Kategorie durch die ausführende Behörde von vornherein höchst fragwürdig erscheinen (siehe Fragen 6, 7 und 8).

Das BVerfG weist an gleicher Stelle auf die wesentliche, verfassungsrechtlich grundlegende Gefahr hin: „Die Gefahr, dass die ‚streitbare Demokratie‘ sich ‚gegen sich selbst‘ wendet (vgl. BVerfGE 30, 33, 45 f.), ist gerade im Hinblick auf die Beobachtung von gewählten Abgeordneten durch Behörden des Verfassungsschutzes besonders hoch. Denn in diesem Fall geht es nicht nur um eine Beeinflussung der gesellschaftlichen Meinungsbildung, sondern um eine Beeinflussung der Willens- und Entscheidungsbildung des gewählten Repräsentationsorgans des Volkes, dem in der Demokratie des Grundgesetzes die wesentlichen Entscheidungen anvertraut sind“ (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2013 – 2 BvE 6/08 –, BVerfGE 134, 141–202, Rn. 117).

Auf die politischen Parteien der betreffenden Abgeordneten ist die Erkenntnis des BVerfG nach Auffassung der Fragesteller – argumentum a maiore ad minus – zwanglos übertragbar.

In der Tat gibt es nach Einschätzung der Fragesteller kaum eine staatliche Betätigung, die so schnell in das umschlagen kann, was sie zu bekämpfen vorgibt, wie der Einsatz des Verfassungsschutzes gegen oppositionelle politische Parteien bei gleichzeitiger Schonung der den etablierten Regierungsbündnissen in Bund und Ländern angehörigen Parteien und deren Subkultur.

Hierbei handelt es sich nicht (mehr) nur um eine theoretische Gefahr. Aus der jüngeren Vergangenheit sind etwa mehrere gerichtliche Entscheidungen bekannt geworden, in denen Gerichte das Agieren von Verfassungsschutzbehörden (inkl. des Bundesministerium des Innern und für Heimat [BMI]) in Bezug auf Oppositionsparteien – hier die AfD – ganz oder in Teilen als rechtswidrig eingestuft haben (vgl. VG Köln, Beschl. vom 26. Februar 2019 – 13 L 202/19 [BfV/Prüffall]; VG Berlin, Beschl. vom 22. Februar 2021 – VG 1 L 127/21 [BMI/Prüffall]; VG Düsseldorf, Urt. vom 24. Februar 2021 – 20 K 5100/19 [LfV NW/Prüffall]; VGH Kassel, Beschl. vom 3. März 2021 – 7 B 190/21 [LfV HE]; VG Hamburg, Beschl. vom 23. August 2021 – 17 E 2904/21 [LfV HH]; VG Berlin, Beschl. vom 27. August 2021 – VG 1 L 308/21 und OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 15. November 2021 – OVG 1 S 121/21 [LfV BE]; VG Köln Urt. vom 8. März 2022 – 13 K 207/20 [BfV/„Flügel“]), wobei sogar ein „Durchstechen“ von Informationen an die Presse moniert wurde (Hängebeschl. vom 5. März 2021 – Az.: 13 L 105/21). Aufgrund des damit stets festgestellten rechtswidrigen Eingriffs in die jeweiligen Rechte aus Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) ist damit nach Ansicht der Fragesteller belegt, dass der Verfassungsschutz mehrfach und wiederholt gegen die Verfassung verstoßen hat – was eine konkrete Gefahr für die Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

Demokratie setzt gerade die Bereitschaft zum Konflikt, zum Meinungskampf über alle Fragen von öffentlichem Interesse voraus: „Die Demokratie ist keine ‚Kuschel-Demokratie‘. Sie lebt von der leidenschaftlichen Auseinandersetzung, zu der auch eine kraftvolle Rhetorik und prägnante Zuspitzungen gehören“ (Andreas Voßkuhle, damaliger Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Voßkuhle, Demokratie und Populismus. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23. November 2017).

Die Bürger schulden der Regierung grundsätzlich keine Gesinnungsloyalität. Politische Freiheiten, hinsichtlich derer die Regierung entschiede, ob sie denn gebraucht oder missbraucht werden, wären keine Freiheiten (vgl. Karl Loewenstein, Verfassungslehre. 3. Auflage Tübingen 1975, S. 351; siehe Fragen 9, 10, 11 und 12).

Die selbsttätige Schaffung eines neuen „Phänomenbereiches“ durch das BfV – eingreifend in die grundlegendsten Funktionsbedingungen einer freiheitlichen Demokratie – muss nach Auffassung der Fragesteller in Parlament und Öffentlichkeit beraten und aufgearbeitet werden. Einen ersten Beitrag hierzu soll diese Große Anfrage leisten.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wo ist in der Legaldefinition des Aufgabenbereiches des BVerfSchG die neue Tätigkeit des BfV im Bereich der „Delegitimierung des Staates“ zu verorten, insbesondere: welcher der Verfassungsgrundsätze des § 4 Absatz 2 BVerfSchG wird durch Bestrebungen im Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ beseitigt oder außer Geltung gesetzt?
2. Wie kann – siehe Vorbemerkung der Fragesteller zu den Maßgaben des SRP-Verbotsurteils und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung – die nun für die Tätigkeit des BfV neu eingeführte Kategorie der „Delegitimierung des Staates“ subsumiert werden unter diese authentische Verfassungsinterpretation? Sieht und beachtet die Bundesregierung die Gefahr, dass sich aus einer Anwendung der Kategorie der „Delegitimierung des Staates“ Beeinträchtigungen für hier aufgeführte Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergeben können?
3. Hält die Bundesregierung den neuen Bereich und oder die Anwendung dieses Bereichs i. S. d. BVerfSchG als (noch) vereinbar mit den Vorgaben des Artikel 5 Absatz 2 GG, wonach nur „allgemeine Gesetze“, also solche, die sich gerade nicht gegen eine konkrete Meinung wenden, die Meinungsfreiheit einschränken können?
4. Ist das BfV vor dem Hintergrund, dass das BVerfG ausdrücklich die Chancengleichheit der politischen Parteien hervorgehoben hat – siehe SRP-Verbotsurteil des BVerfG (BVerfGE 2, 1, S. 12 f.) –, diese aber nicht Bestandteil des BVerfSchG ist, in ihrer täglichen Arbeit an den Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien gebunden?
5. Wenn die Vorfrage bejaht wird, wie hat sie diesen Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien im Sinne des BVerfG – siehe SRP-Verbotsurteil des BVerfG (BVerfGE 2, 1, S. 12 f.) – in der Vergangenheit verwirklicht, insbesondere, welche Politiker aus Regierungsparteien und welche Regierungsparteien waren wann und wo Gegenstand eines Verfassungsschutzberichtes?
6. An welche konkrete „streitbare“ Verfassungsbestimmung i. S. d. Rechtsprechung des BVerfG knüpft die neue verfassungsschutzrechtliche Kategorie der „Delegitimierung des Staates“ in welcher Weise an?

7. Wessen Rat hat das BfV vor der Schaffung der neuen Kategorie eingeholt, und wurden wissenschaftliche Gutachten erstellt, wenn ja, welche, und von wem?
8. Welche Belegstellen in den gängigen Verfassungskommentaren lassen sich für die wissenschaftliche Anerkennung einer Kategorie der „Delegitimierung des Staates“ anführen?
9. Wie kann ein an Regierungskritik und Kritik an staatlichen Handlungen anknüpfender Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ unter Wahrung staatlicher Neutralität von einer regierungsgeleiteten Behörde gleichheitsgemäß angewendet werden?
10. Wie definiert das BfV eine „Delegitimierung des Staates“ und wer bestimmt, ob eine relevante Delegitimierung gegeben ist?
11. Was versteht die Bundesregierung unter „über einen legitimen Protest“ hinausgehende Meinungsäußerungen, die offensichtlich noch nicht die Grenzen gemäß Artikel 5 Absatz 2 GG erreicht haben ([www.verfassungsschutz.de/DE/themen/verfassungsschutzrelevante-delegitimierung-des-staates/begriff-und-erscheinungsformen/begriff-und-erscheinungsformen\\_artikel.html](http://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/verfassungsschutzrelevante-delegitimierung-des-staates/begriff-und-erscheinungsformen/begriff-und-erscheinungsformen_artikel.html), Internet vom 26. September 2022, zuletzt geprüft am 9. Mai 2023)?
12. War beispielsweise der vom damaligen bayerischen Ministerpräsidenten Horst Seehofer 2015 im Zusammenhang mit der massenhaften unkontrollierten ([www.sd2b223bd6d604a94.jimcontent.com/download/version/1558253687/module/7399398975/name/Gutachten\\_Migrationskrise%20Prof\\_Dr.%20iur.%20Dr.%20sc.%20pol.%20Udo%20Di\\_Fabio.pdf](http://www.sd2b223bd6d604a94.jimcontent.com/download/version/1558253687/module/7399398975/name/Gutachten_Migrationskrise%20Prof_Dr.%20iur.%20Dr.%20sc.%20pol.%20Udo%20Di_Fabio.pdf), Internet vom 8. Januar 2016, zuletzt geprüft am 9. Mai 2023, S. 28) Grenzüberschreitung durch fremde Staatsangehörige gegen die damalige Bundeskanzlerin erhobene Vorwurf der „Herrschaft des Unrechts“ eine solche „Delegitimierung des Staates“ ([www.sueddeutsche.de/bayern/fluechtlinge-seehofer-es-ist-eine-herrschaft-des-unrechts-1.2856699](http://www.sueddeutsche.de/bayern/fluechtlinge-seehofer-es-ist-eine-herrschaft-des-unrechts-1.2856699), Internet vom 9. Februar 2016, zuletzt geprüft am 9. Mai 2023) oder hätte das nur zu gelten, wenn der Vorwurf von einem Nicht-Regierungsmitglied kommt, z. B. aus einer oppositionellen Partei?
13. Wann würde in diesem Spannungsfeld das Handeln der Behörde in die verfassungswidrige „eifernde Verfolgung der unbequemen Oppositionspartei“ (BVerfG vom 17. August 1956 – KPD II. 2.) umschlagen?
14. Wie begründet das BfV den neuen Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“?
15. Kann das BfV eigenverantwortlich neue Phänomenbereiche definieren und in seinen Zuständigkeitsbereich eingliedern, und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?
16. Warum hat die Bundesregierung keine Gesetzesinitiative zur Änderung des BVerfSchG vor Schaffung dieser neuen Kategorie eingebracht, und ist diese beabsichtigt?
17. Erfolgte die Schaffung des Phänomenbereiches „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ auf Initiative bzw. Anordnung des Bundesinnenministers oder anderer Regierungsmitglieder oder war dies eine alleinige Initiative des BfV?

18. Inwiefern steht der Schaffung dieses Phänomenbereiches das – nach Auffassung des BfV – stark „fragmentierte und wenig konsistente Konglomerat ideologischer Versatzstücke“ (Quelle: [www.verfassungsschutz.de/DE/themen/verfassungsschutzrelevante-delegitimierung-des-staates/begriff-und-erscheinungsformen/begriff-und-erscheinungsformen\\_artikel.html](http://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/verfassungsschutzrelevante-delegitimierung-des-staates/begriff-und-erscheinungsformen/begriff-und-erscheinungsformen_artikel.html), Internet vom 26. September 2022, zuletzt geprüft am 9. Mai 2023), welches das BfV auf die sehr heterogene Struktur der vermeintlichen Delegitimierer zurückführt, entgegen, da somit nach Auffassung der Fragesteller jeder sich staatskritisch äuernde Bürger in das Blickfeld des BfV geraten könnte?
19. Wie ist nach Auffassung der Bundesregierung die Schaffung des Phänomenbereiches „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ mit dem Rechtsstaatsprinzip der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der vom BVerfG (s. o.) erkannten strikten Gesetzesbindung in diesem Bereich, vereinbar?
20. Kann nach Auffassung der Bundesregierung ein Bürger im Rahmen einer auf einem wahren Tatsachekern beruhenden Meinungsäußerung (insbesondere unter Berücksichtigung des weiten Schutzbereiches von Artikel 5 Absatz 1 und 2 GG sowie Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention – EMRK) den Staat, die Bundesrepublik Deutschland, öffentlich herabwürdigen, so dass der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat erfüllt ist?
21. Gibt oder gab es Überlegungen der Bundesregierung, einen Straftatbestand der „öffentlichen Herabwürdigung“ bzw. „Delegitimierung des Staates“ in das Strafgesetzbuch aufzunehmen?
22. Wo liegt der tatbestandliche Unterschied zwischen dem neuen in Anwendung gebrachten Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ mit seinem intendierten Schutz von „Repräsentantinnen und Repräsentanten sowie Institutionen des Staates und ihrer Entscheidungen“ (vgl. Verfassungsschutzbericht 2021, S. 112) und den § 220 – Öffentliche Herabwürdigung und § 106 – Staatsfeindliche Hetze im Strafgesetzbuch des diktatorischen Unrechtsstaates der DDR, die auf den Schutz der „staatlichen Organe, Einrichtungen oder gesellschaftliche Organisationen oder deren Tätigkeit oder Maßnahmen“ bzw. „die gesellschaftlichen Verhältnisse und Repräsentanten“ vor „Herabwürdigung“ oder „Diskriminierung“ abzielten (vgl. Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik – Kommentar zum Strafgesetzbuch, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Herausgeber: Ministerium der Justiz, Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, Potsdam-Babelsberg, Berlin, 1984, S. 282 bis 285 und 489 bis 491)?
23. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Meinungsfreiheit im Sinne des Artikel 5 GG ausreichend geschützt wird, auch dann, wenn an das Äußern der Meinung nachteilige Rechtsfolgen geknüpft werden – siehe BVerfGE 86, 128 –, bei einer nachweislich stigmatisierenden Wirkung auf Personen und Organisationen, die öffentlich einem Tätigkeitsbereich des BfV zugeordnet werden – hier dem sogenannten Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“?
24. Handelt es sich nach Meinung der Bundesregierung bei dem BfV um einen staatlichen Akteur, der beim politischen Meinungsbildungsprozess der Bevölkerung mitwirken soll?

25. Wie kann nach Auffassung der Bundesregierung einer zunehmenden Politisierung ([www.rnd.de/politik/der-verfassungsschutz-muss-jetzt-dahin-wo-es-weh-tut-4YOICFREDRAPRB5J6H3AHL3WZE.html](http://www.rnd.de/politik/der-verfassungsschutz-muss-jetzt-dahin-wo-es-weh-tut-4YOICFREDRAPRB5J6H3AHL3WZE.html), Internet vom 9. Juli 2020, zuletzt geprüft am 9. Mai 2023) des BfV vorgebeugt werden?
26. Was unterscheidet nach der Fallkonstellation des BfV mit dem neu geschaffenen Phänomenbereich einen „Delegitimierer“ von einem Oppositionspolitiker oder einem Bundesbürger ohne besondere politische Funktion, der das Regierungshandeln kritisiert?
27. Wie verträgt sich die Schaffung des neuen Phänomenbereiches „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ – bei stark heterogenen Akteuren – mit der Vorgabe, dass bei Äußerungen im Rahmen der Meinungsfreiheit stets im Einzelfall geprüft werden muss, ob die Äußerung ihrem Schwerpunkt nach als Tatsachenbehauptung oder Werturteil anzusehen ist?
28. Ist nach Auffassung der Bundesregierung das BfV bei seiner Tätigkeit an die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (auch EMRK) gebunden?
29. Inwiefern und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass das BfV auch die europäische Rechtsprechung, die seinen Tätigkeitsbereich betrifft, wahrnimmt und entsprechend berücksichtigt?
30. Inwiefern wird Wissen zur EMRK und zum EU-Recht im Rahmen des „Vorbereitungsdienstes für den gehobenen Dienst im Bundesnachrichtendienst und den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes“ als laufbahnrelevant vermittelt und entsprechend abgefragt?
31. Inwiefern wird Wissen zur EMRK und zum EU-Recht im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für den höheren Dienst im Verfassungsschutz des Bundes – hier für den höheren nicht-technischen Verwaltungsdienst und für den höheren technischen Verwaltungsdienst – als laufbahnrelevant vermittelt und entsprechend abgefragt?
32. Gibt es entsprechende Angebote im Rahmen von Ausbildungs- und Weiterbildungskatalogen des BfV zur Rechtsprechung vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und wie wird sichergestellt, dass hier eine relevante Wissensvermittlung stattfindet?
33. Welche Auswirkungen haben nachgewiesene Rechtsverstöße gegen das EU-Recht für das konkrete Handeln der Beamten, für die Institution des BfV und für die den Behörden übergeordneten Bundesminister und Staatssekretäre?
34. Wie bewertet die Bundesregierung – im Hinblick auf die seit dem Vertrag von Lissabon rechtsverbindliche Charta der Grundrechte der Europäischen Union auch unionsrechtlich hervorgehobene Stellung von politischen Parteien (Artikel 12 Absatz 2 der Charta) – die Tätigkeit des BfV, Informationen über politische Parteien zu sammeln, auszuwerten und ohne vorherige verfassungsgerichtliche Überprüfung in einem Verfassungsschutzbericht als verfassungsfeindlichen „Verdachtsfall“ zu veröffentlichen mit der Folge einer Prangerwirkung, die die Chancengleichheit dieser Parteien erheblich beeinträchtigen kann?
35. Besteht infolge der gemäß Frage 34 vorgenommenen Bewertung der Bundesregierung die Notwendigkeit, die bisherige Praxis des BfV zu ändern, und wenn ja, inwiefern, und welche Änderungen wurden bzw. werden vorgenommen, wenn nein, warum nicht (bitte ausführlich erläutern)?

36. Wie stellt das BfV stets sicher, dass seine Tätigkeit nicht zur Unterdrückung der freien Rede und zur Sanktionierung von Ideen führt, die von Artikel 10 EMRK geschützt sind – siehe EGMR (IV. Sektion), Urteil vom 28. April 2020 – 61178/14?
37. Ist der Bundesregierung und dem BfV das Vogt-Urteil des EGMR (Urteil vom 26. September 1995, EuGRZ 1995, S. 590 bzw. [www.publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/4219/file/mrm97h4S1220.pdf](http://www.publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/4219/file/mrm97h4S1220.pdf), Internet vom 18. Februar 2011, zuletzt geprüft am 9. Mai 2023) vom 26. September 1995 bekannt?
38. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Beobachtungspraxis des BfV, vor allem hinsichtlich des neu geschaffenen Phänomenbereiches „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ und die damit einhergehende mögliche einschränkende Wirkung auf die politische Betätigung von Bürgern gerechtfertigt, insbesondere auch vor dem Hintergrund der im Vogt-Urteil (Urteil vom 26. September 1995, EuGRZ 1995, S. 590) festgestellten hohen Bedeutung der Meinungs-, Versammlungs-, und Vereinigungsfreiheit gemäß Artikel 10, 11 EMRK?
39. Wie stellt die Bundesregierung und damit das BfV das strikte Gebot zu staatlicher Neutralität gegenüber politischen Parteien sicher, welches im Rahmen des Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur EMRK vom 20. März 1952 erstmals festgeschrieben wurde und fester Bestandteil der EMRK ist?
40. Inwiefern werden durch das BfV die Anforderungen zur Chancengleichheit der Parteien und Kandidaten sowie zur Neutralität der Behörden nach dem Verhaltenskodex für Wahlen, Leitlinien und erläuternder Bericht, angenommen von der Venedig-Kommission auf ihrer 52. Plenarsitzung (Venedig, 18. bis 19. Oktober 2002), insbesondere die allgemeine Bemerkung Nummer 18 zu 2.3 – „Zwischen den Parteien und den Kandidaten muss eine Gleichheit der Chancen gewährleistet sein, was für den Staat bedeutet, dass er sich ihnen gegenüber unparteiisch verhält und auf sie das gleiche Recht in gleicher Weise anwendet“ –, erfüllt?

Berlin, den 10. Mai 2023

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**